

**Verordnung
über die Dienstgrade und die Beförderung der
Angehörigen der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher
Gewalt
(VDBAP)**

Änderung vom 28. November 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 154.221 | **512.4**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ sowie auf § 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [512.4](#), Verordnung über die Dienstgrade und die Beförderung der Angehörigen der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt (VDBAP) vom 13. November 2018 (Stand 18. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ sowie auf § 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾,

beschliesst:

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant legt die Grundzüge des Beförderungsmechanismus nach Rücksprache mit dem Personalamt in einer Dienstvorschrift fest und lässt diese durch die Sicherheitsdirektion genehmigen.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Funktionsstellenplan und Lohneinreihung (Überschrift geändert)

² Der Funktionsstellenplan enthält den bewilligten Personalbestand der Polizei, die Zuteilung der Personalstellen auf die einzelnen Abteilungen und Dienstbereiche sowie die Dienstgrade der einzelnen Funktionen mit dem Band der möglichen Lohnklassen und Stufen der Belastungszulage.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Bei der Anstellung von bereits ausgebildetem Polizeipersonal erfolgt die erstmalige Lohneinreihung und die Dienstgradeinteilung unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Dienstjahre in anderen Polizeikorps. Vollständig erbrachte Dienstjahre werden als Ganzes angerechnet.

Titel nach § 4 (geändert)

2. Dienstgradsystem, Funktionszulage und Beförderungsvoraussetzungen

§ 5 Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (geändert)

⁴ Bei einem Funktionswechsel wird der im Funktionsstellenplan entsprechende Mannschafts- oder Funktionsdienstgrad für die neue Funktion übernommen und es erfolgt eine Einreihung im Rahmen der vorgesehenen Lohnklassen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

^{4a} Wenn bei einem Funktionswechsel für den Erhalt des Minimaldienstgrades der neuen Funktion Mannschafts- oder Funktionsdienstgrade übersprungen werden müssten, erfolgt bei Übernahme der neuen Funktion die Einreihung in den nächsthöheren Dienstgrad der oder des Polizeiangehörigen. Nach Absolvierung der festgelegten Ausbildung und bei guter Leistung sowie insgesamt mindestens fünf Dienstjahren kann eine Beförderung in den für die Funktion vorgesehenen Dienstgrad erfolgen.

§ 5a (neu)

Funktionszulage

¹ Eine Funktionszulage kann befristet oder unbefristet ausgerichtet werden:

- a) bei vorübergehender oder dauernder Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder leitenden Funktionen;
- b) für Stellvertretungen von leitenden Funktionen, wenn bei Abwesenheit der zu vertretenden Stelleninhaberin oder des zu vertretenden Stelleninhabers Führungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse mit entsprechender Verantwortlichkeit wahrgenommen werden, die im Verhältnis zu den gewöhnlichen Aufgaben ein erhebliches Gewicht aufweisen.

² Die Höhe der Funktionszulage richtet sich nach Art, Umfang und Anforderungen der zusätzlichen Aufgaben, der leitenden Funktion oder der Ausübung der Stellvertretung. Sie entfällt, wenn anstelle einer Funktionszulage ein höherer Lohn ausgerichtet wird.

³ Über die Ausrichtung und Höhe der Funktionszulage entscheidet die Sicherheitsdirektion nach Rücksprache mit dem Personalamt.

§ 6 Abs. 5 (geändert)

Beförderungsvoraussetzungen (Überschrift geändert)

⁵ Das Erreichen der für eine Funktion vorgesehenen obersten Lohnklasse setzt sehr gute Leistungen voraus.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Sicherheitsassistentinnen und -assistenten werden nicht gradiert und sind in den Lohnklassen 9–12 eingereiht.

² Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können jeweils frühestens nach vier Dienstjahren in die nächsthöhere Lohnklasse befördert werden.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

² Polizeikommissarinnen und -kommissare werden nicht gradiert und in Absprache mit dem Personalamt dem Anspruchsniveau ihrer Funktion entsprechend lohnmässig eingereiht.

^{2a} Erfolgt eine Ernennung zur Polizeikommissarin bzw. zum Polizeikommissar, obwohl die Anforderungen der entsprechenden Funktion, insbesondere betreffend Ausbildung und Erfahrung, bei Stellenantritt nicht vollständig erfüllt sind, kann der Mindestansatz des Bands der massgeblichen Lohnklassen gemäss Funktionsstellenplan unterschritten werden.

³ Polizeikommissarinnen und -kommissare können jeweils frühestens nach vier Dienstjahren in die nächsthöhere Lohnklasse befördert werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Auszubildende verfügen im ersten Jahr ihrer Grundausbildung noch über keine hoheitliche polizeiliche Gewalt. Sie sind in der Lohnklasse 8 eingereiht.

² Auszubildende, welche die Einsatzfähigkeit erlangt haben, gelten im zweiten Jahr bis zur Absolvierung der Berufsprüfung als «Polizistin/Polizist in Ausbildung (PA)» und sind in der Lohnklasse 9 eingereiht.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Nehmen Polizeiangehörige Funktionen ein, bei denen sie keine hoheitliche polizeiliche Gewalt mehr innehaben, können sie in begründeten Ausnahmefällen um eine Lohnklasse höher eingereiht werden, als dies der Funktionsstellenplan vorsieht. Der Mannschaftsdienstgrad kann beibehalten werden.

² Bei einer mit einer Besoldungsreduktion verbundenen Funktionsänderung kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant von einer vollständigen Rückstufung in den für die Funktion vorgesehenen Dienstgrad absehen. Der belassene Dienstgrad darf höchstens Polizeifeldweibelin/Polizeifeldweibel (Fw) betragen. Die Einreihung erfolgt im Rahmen der für die neue Funktion vorgesehenen Lohnklassen.

§ 12 Abs. 1

¹ Nach der Absolvierung der Berufsprüfung können mit zunehmender Erfahrung in Wissen und Können die folgenden Mannschaftsdienstgrade verliehen werden:

1. **(geändert)** Polizeisoldatin/Polizeisoldat (PS), Lohnklassen 10–11
2. **(geändert)** Polizeigefreite/Polizeigefreiter (Gfr), Lohnklassen 11–12

3. **(geändert)** Polizeikorporalin/Polizeikorporal (Kpl), Lohnklassen 12–13
4. **(geändert)** Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister (Wm), Lohnklassen 13–14
5. **(geändert)** Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Lohnklassen 14–15

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeigefreite/Polizeigefreiter bestehende nächsthöhere Lohnklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeigefreite/Polizeigefreiter und gute bis sehr gute Leistungen voraus.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeikorporalin/Polizeikorporal bestehende nächsthöhere Lohnklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeikorporalin/Polizeikorporal und sehr gute Leistungen voraus.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister bestehende nächsthöhere Lohnklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister und sehr gute Leistungen voraus.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Die Einreihung in die für den Dienstgrad Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben bestehende nächsthöhere Lohnklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre als Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben und sehr gute Leistungen voraus.

§ 18 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Folgende Spezialistendienstgrade können bei fachlicher Spezialisierung verliehen werden:

1. **(geändert)** Polizeikorporalin/Polizeikorporal mit besonderen Aufgaben (Kpl mbA), Lohnklassen 12–13
2. **(geändert)** Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister (Wm), Lohnklassen 13–14
3. **(geändert)** Polizeiwachtmeisterin/Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA), Lohnklassen 14–15

4. **(geändert)** Polizeifeldweibelin/Polizeifeldweibel (Fw), Lohnklassen 15–16
5. **(geändert)** Polizeiadjutant/in/Polizeiadjutant (Adj), Lohnklassen 16–17
6. **(geändert)** Polizeiadjutant/in/Polizeiadjutant mit besonderen Aufgaben (Adj mbA), Lohnklassen 17–18

³ Die Einreihung in die jeweils für den Dienstgrad vorgesehene nächsthöhere Lohnklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre im bestehenden Dienstgrad und sehr gute Leistungen voraus.

§ 19 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 6 (geändert)

¹ Vorgesetzte, denen Verantwortung und Aufgaben in der Führung von Dienst- und Fachbereichen übertragen sind, nehmen einen der folgenden Vorgesetztendienstgrade ein:

1. **(geändert)** Polizeiwachmeisterin/Polizeiwachmeister mit Vorgesetztenaufgabe (Wm mV), Lohnklassen 14–15
2. **(geändert)** Polizeifeldweibelin/Polizeifeldweibel mit Vorgesetztenaufgabe (Fw mV), Lohnklassen 15–16
3. **(geändert)** Polizeiadjutant/in/Polizeiadjutant mit Vorgesetztenaufgabe (Adj mV), Lohnklassen 16–20

² Wer gesamtbetriebliche Verantwortung und Führungsfunktionen als Abteilungsleiterin oder -leiter oder als Unterabteilungsleiterin oder -leiter und als Polizeioffizierin oder -offizier ausübt, hat einen der folgenden Offiziersdienstgrade inne:

1. **(geändert)** Leutnantin/Leutnant (Lt), Lohnklassen 18–19
2. **(geändert)** Oberleutnantin/Oberleutnant (Oblt), Lohnklassen 20–21
3. **(geändert)** Hauptmann (Hptm), Lohnklassen 21–23
4. **(geändert)** Majorin/Major (Maj), Lohnklassen 23–24

³ Wird Abteilungsleiterinnen oder -leitern die Stellvertretung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten übertragen, nehmen sie den Dienstgrad Oberstleutnantin/Oberstleutnant (Oberstlt) mit den Lohnklassen 23–24 ein.

⁴ Der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter bzw. der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten kann einer der folgenden Dienstgrade verliehen werden:

1. **(geändert)** Oberstleutnantin/Oberstleutnant (Oberstlt), Lohnklassen 23–24
2. **(geändert)** Oberst, Lohnklassen 25–26

⁶ Die Einreihung in die jeweils für den Dienstgrad vorgesehene nächsthöhere Lohnklasse setzt in der Regel zehn Dienstjahre im bestehenden Dienstgrad und sehr gute Leistungen voraus.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuger Polizei stellt per Inkrafttreten dieser Verordnung sicher, dass die Anstellungsverhältnisse mit allen Mitarbeitenden mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt grad- und lohnmässig der neuen Verordnung entsprechend unter Einhaltung einer Übergangsfrist von längstens zwei Jahren verbindlich geregelt werden.

II.

Der Erlass BGS [154.221](#), Verordnung über besondere Entschädigungen (Entschädigungsverordnung) vom 10. August 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2

² Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % werden pro Jahr folgende Belastungszulagen ausgerichtet:

- a) **(geändert)** Fr. 5700.– für Mitarbeitende der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes in Funktionen der Stufe A, Fr. 4800.– in Funktionen der Stufe B und Fr. 1500.– in Funktionen der Stufe C. Mitarbeitende, welche in Funktionen der Stufen A und B neu in den Polizei- oder Rettungsdienst eintreten, erhalten im ersten Jahr eine reduzierte Belastungszulage von Fr. 1800.– und im zweiten Jahr von Fr. 3600.–. Ab dem dritten Berufsjahr erhalten sie die der Funktion entsprechende ganze Belastungszulage.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug, 28. November 2023

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom 30. November 2023